

**universität
wien****Institut für Zivilrecht**

Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M.
Schottenbastei 10-16 (Juridicum)
A-1010 Wien

T +43-1-4277-34820

F +43-1-4277-834820

christiane.wendehorst@univie.ac.at

<http://zivilrecht.univie.ac.at/wendehorst>

Wien, am 17.09.2020

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Zum überarbeiteten Entwurf vom 14.9.2020 eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, erlaube ich mir, in Ergänzung und Wiederholung zu bereits im Vorfeld unterbreiteten Ausführungen wie folgt Stellung zu nehmen:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel wird folgender Klammerausdruck angefügt:

„(EpiG)“

2. In § 4 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „§ 2 Abs. 2“ ein Beistrich eingefügt.

3. In § 5 erhält Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“ und wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Im Zusammenhang mit der Ermittlung von Kontaktpersonen im Rahmen des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG, ABl. L 293 vom 5.11.2013 S 1, sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die über sachdienliche Informationen zur Ermittlung von Kontaktpersonen in grenzüberschreitenden Fällen verfügen, wie Personenbeförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetriebe, auf Verlangen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Diese Informationen umfassen jedenfalls Name und – sofern bekannt – Geburtsdatum und können etwa Informationen zur Reiseroute, zu den Mitreisenden oder Angaben zu beherbergten Gästen umfassen.“

4. § 5a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Schulbereich können Screeningprogramme im Sinne des Abs. 1 durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister durchgeführt werden. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Bildung,

Wissenschaft und Forschung kann Hochschulen oder hochschulische Forschungseinrichtungen mit der Durchführung der Laboruntersuchungen und Schulärzte mit der Durchführung der Untersuchungen an den Schulen beauftragen.“

5. In § 7 Abs. 1a dritter Satz wird nach der Wortfolge „Jede Anhaltung“ die Wortfolge „, die länger als zehn Tage aufrecht ist,“ eingefügt.

6. § 15 Abs. 1 Z 3 entfällt, die Z 1 und 2 lauten:

- „ 1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen, die die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, bestimmter Auflagen ~~oder~~ die Einschränkung auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen vorsehen kann, oder
2. zu untersagen.“

7. In § 15 Abs. 2 ~~bis 4 werden wie folgt gefasst~~ wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

(2) Als Voraussetzungen und Auflagen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. Abstandsregeln,
2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen und Desinfektionsmitteln,
5. die Durchführung zumutbarer Testmethoden,
6. sonstige Schutzmaßnahmen, wie organisatorische oder räumliche Maßnahmen, und
7. Maßnahmen zur Erleichterung der Kontaktpersonennachverfolgung.

Für Auflagen nach Z 7 gilt zusätzlich Abs. 4; sie dürfen keine Orte betreffen, die für die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens aufgesucht werden müssen.

(3) Als Auflage nach diesem Bundesgesetz kommen ferner Präventionskonzepte in Betracht, welche vom Veranstalter zu erstellen und umzusetzen sind. Präventionskonzepte können insbesondere die in Absatz 2 genannten Maßnahmen umfassen.

„5. ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos.“

Erläuterung:

Die Verfasserin empfiehlt eine Harmonisierung der Auflagenkataloge in § 15 Abs 2 EpiG einerseits und § 1 COVID-19-MG andererseits. Es ist nicht verständlich, warum manche Maßnahmen nur an der einen oder anderen Stelle erwähnt werden, zumal zu befürchten ist, dass dies – trotz des nicht abschließenden Charakters der Aufzählungen – zu Umkehrschlüssen Anlass gibt.

Bei beiden Katalogen von Auflagen empfiehlt die Verfasserin ferner dringend eine Aufnahme zweier bislang nicht genannter Maßnahmen, welche angesichts ihres speziellen Charakters nicht unbedingt vom Wortlaut der bisherigen Kataloge erfasst sind.

Die erste zusätzliche Maßnahme sind Testmethoden, etwa das Scannen der Körpertemperatur, aber auch Schnelltests, wie sie etwa am 16.9.2020 gerade auf dem Messegelände an Studierenden der WU ausprobiert wurden. Testmethoden können aufgrund ihres tendenziell invasiven Charakters nicht ohne Weiteres unter die bisher genannten Auflagen subsumiert werden, könnten sich künftig aber als große Chance in Richtung einer Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens darstellen.

Die zweite zusätzliche mögliche Auflage sind Maßnahmen zur Erleichterung der Kontaktnachverfolgung. Diese kann zwar möglicherweise unter „Präventionskonzepte zur Minimierung ... des Ausbreitungsrisikos“ subsumiert werden. Angesichts der Tatsache, dass zurzeit erhebliche Engpässe im Bereich der Kontaktpersonennachverfolgung bestehen und ohne Kontaktpersonennachverfolgung ein weiterer Lockdown unerlässlich werden könnte, ist es ratsam, diesbezüglich eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen. Das hier strikt das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren ist, versteht sich von selbst.

Präventionskonzepte stehen mit den anderen Maßnahmen nicht auf einer Ebene, weil sie die genannten anderen Maßnahmen in der Regel umfassen. Daher wird die Schaffung eines eigenen Absatzes angeregt. Darin wäre dann auch klarzustellen, dass es nicht nur um die Erarbeitung, sondern gerade auch um die Umsetzung der Konzepte geht.

(4) Soweit im Rahmen von Auflagen im Sinne des Abs. 2 zur Erleichterung der Kontaktpersonennachverfolgung eine Verarbeitung personenbezogener Daten von Teilnehmern durch Veranstalter zu erfolgen hat, ist die Verarbeitung auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Erfasst werden dürfen nur jene Daten, die für eine rasche und zuverlässige Identifizierung und Kontaktierung von Personen, die in nahem räumlichem Kontakt mit infizierten Personen standen, im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung nach § 5 dieses Bundesgesetzes unerlässlich sind. Die Daten dürfen ausschließlich den mit der Kontaktpersonennachverfolgung befassten Behörden und ausschließlich zu diesem Zweck offenbart werden; jede Verarbeitung zu anderen Zwecken als denen der Verhinderung der

Ausbreitung der Pandemie ist untersagt. Erfasste Daten sind von Veranstaltern 21 Tage aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen. Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Befugnisse zur Datenverarbeitung bleiben unberührt.

Erläuterung:

Soweit bei Veranstaltungen – entweder aufgrund von Auflagen nach Abs 2 oder aufgrund eines vom Veranstalter erarbeiteten Präventionskonzepts nach Abs 3 – Kontaktdaten von Teilnehmenden erfasst werden, bedarf diese Verarbeitung einer gesetzlichen Grundlage in Art 6 bzw (für Gesundheitsdaten) in Art 9 DSGVO. Um Veranstaltern nicht freie Hand zu geben, welche personenbezogenen Daten sie erfassen wollen oder nicht, sollte es bei von Veranstaltern erarbeiteten Präventionskonzepten bei den existierenden Rechtfertigungsgründen nach der DSGVO verbleiben. Dabei wird insbesondere eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen in Betracht kommen, welche absolut freiwillig erfolgen muss.

Allerdings muss es angesichts einer dramatischeren epidemiologischen Situation auch möglich sein, die Kontaktdatenerfassung als Auflage vorzuschreiben. Aus verschiedenen datenschutzrechtlichen Gründen wird überwiegend empfohlen, die Datenverarbeitung beim Contact Tracing nicht auf die Einwilligung, sondern auf einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund zu stützen (EDPB Leitlinien 4/2020 Rn 29, Stellungnahme der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt S 16). Dieser läge am ehesten in Art 6 Abs 1 lit c bzw lit e iVm Abs 3 DSGVO und für Gesundheitsdaten in Art 9 Abs 2 lit i DSGVO, jeweils in Verbindung mit einer neu ins EpG einzufügenden gesetzlichen Regelung. Diese muss laut Art 6 Abs 3 DSGVO den Zweck der Verarbeitung festlegen oder für die Erfüllung einer Aufgabe nach Art 6 Abs 1 lit e erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Daneben zählt Art 6 Abs 3 DSGVO fakultativen bzw. empfohlenen Inhalt dieser Rechtsgrundlage auf. Daher soll der vorgeschlagene § 15 Abs 4 EpiG klar den einzig zulässigen Zweck der Verarbeitung, nämlich die Kontaktpersonennachverfolgung zur Verhinderung der Ausbreitung der Pandemie, ersichtlich machen. Die Verarbeitung soll auch in mehrfacher Hinsicht zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person beschränkt sein. So dürfen von den Veranstaltern nur solche Daten erfasst werden, die für eine rasche und zuverlässige Identifizierung und Kontaktierung von Personen, die in nahem räumlichem Kontakt mit infizierten Personen standen, im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung nach § 5 dieses Bundesgesetzes unerlässlich sind. Zusätzlich ist die Weiterverarbeitung zu jeglichen anderen Zwecken untersagt und dürfen die Daten bloß den mit der Kontaktpersonennachverfolgung befassten Behörden und ausschließlich zu diesem Zweck offenbart werden. Zuletzt ist die Verarbeitung aufgrund der Löschung nach 21 Tagen auch zeitlich beschränkt. Von zusätzlichen Garantien wurde angesichts der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten der DSGVO (Art 77 ff.) abgesehen.

Angesichts der Schlüsselfunktion, welche beispielsweise Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben für die Freiheit des Einzelnen, für Wirtschaft und Gesellschaft zukommen, muss dringend daran erinnert werden, dass Datenschutz nicht das einzige Grundrecht darstellt und auch nicht prinzipiell höher als andere Grundrechte einzustufen ist. Um sich für Situationen zu wappnen, in der nur eine verpflichtende Datenerfassung viel massivere Grundrechtseingriffe und eine Schließung bestimmter Einrichtungen bzw eine Beschränkung der Ausübung bestimmter Grundrechte vermeidbar machen würde, wäre dringend anzuraten, bereits jetzt eine datenschutzkonforme Rechtsgrundlage im EpG zu schaffen, welche eine solche verpflichtende Datenerfassung unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zumindest ermöglichen würde. Hinsichtlich der rechtlichen und ethischen Grenzen kann auf die Stellungnahme der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt (aaO S 18 ff) verwiesen werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass keine Angebote der Grundversorgung (zB Supermärkte) erfasst werden dürften.

8.. ~~In~~ § 15 Abs. 3 und 4 in ihrer bisherigen Form werden ~~wird gestrichendie~~ Wortfolge „gemäß Abs. 1 Z 3“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

Erläuterung:

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen sollte es nach Auffassung der Verfasserin zu einer Streichung des derzeit geltenden § 15 Abs 3 EpiG (Verbot von Contact Tracing Technologien als Auflage) kommen, weil diese Einschränkung auch und gerade aus der Perspektive des Datenschutzes und anderer Grundrechte verfehlt ist. „Contact Tracing Technologien“ umfassen eine breite Palette von höchst fragwürdigen Überwachungstechnologien (wie sie teils außerhalb der EU Verwendung finden) bis hin zu äußerst datenschutzfreundlichen Gestaltungen (zB das in der EU nun überwiegend verwendete DP-3T Design), welche keinerlei irgendwie relevante Grundrechtseingriffe mit sich bringen und bei denen man aufgrund der rein dezentralen Speicherung auf dem Endgerät sogar mit Fug und Recht bezweifeln kann, ob der Anwendungsbereich der DSGVO bei der vorsorglichen Speicherung von Kontaktprotokollen überhaupt eröffnet ist (vgl Wendehorst, in: [Coronavirus and the Law in Europe](#)). Die Verwendung von Technologien des zuletzt genannten Typs kann sich als die aller grundrechtsfreundlichste Variante darstellen. So könnte etwa die (bislang nicht besonders erfolgreiche) „Stopp-Corona-App“ um eine „Event-Funktion“ erweitert werden. Grundgedanke ist, dass die Besucher einer bestimmten Veranstaltung, Gäste eines bestimmten Restauranttisches usw mit ihrer App einen QR-Code scannen würden. Wird ein Besucher, ein in der Nähe sitzender Gast usw positiv getestet, erfolgt genau wie bei der Grundfunktion der Stopp-

Corona-App eine Warnmeldung. Von Informatikern und Datenschützern wurde der Verfasserin bestätigt, dass dieses Modell im gleichen DP-3T- Design realisiert werden kann wie die herkömmlichen Funktionen der Stopp-Corona-App.

Im Zusammenhang mit der oben vorgeschlagenen Neufassung sollte auch der bisherige Abs. 4 entfallen. Die Einschränkung des Abs. 4 ist gut gemeint, aber überaus gefährlich. Denn so, wie Abs. 4 jetzt gefasst ist, richtet er sich nicht nur gegen verbotene Diskriminierung, sondern gegen jegliches Abstellen auf eines der genannten Merkmale und könnte damit weit über das Ziel hinausschießen. Es ist zudem zu erwarten, dass die Rechtsprechung eine bloß mittelbare Bezugnahme auf eines der Merkmale der unmittelbaren Bezugnahme gleichstellen würde. Insgesamt könnten möglicherweise viele der mit Abs 1 offenbar intendierten Maßnahmen nicht mehr ergriffen werden – etwa die Einschränkung auf bestimmte Sporttreibende (darf man eine Veranstaltung auf eine Herrenfußballmannschaft beschränken?) oder auch auf die Angehörigen eines Vereins oder einer Religionsgemeinschaft (ist eine Ausnahme für religiöse Feiern dann überhaupt möglich?).

Selbst wenn man die Wortwahl ändern und auf Diskriminierung abstellen würde, ist anzumerken, dass jede derartige Einschränkung die Sache tendenziell nicht besser macht, sondern schlimmer. Dass jede Ermächtigung zum Eingriff in Grundrechte verfassungskonform zu handhaben ist und eine Maßnahme ua nicht gegen verfassungsrechtlich verankerte Diskriminierungsverbote verstoßen darf, ist eine Selbstverständlichkeit, die man nicht gesondert hervorheben sollte – anderenfalls drohen womöglich wieder gefährliche Umkehrschlüsse.

9. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Veranstaltungsorte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, die mit der Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen im Zusammenhang stehen, und Beweismittel zu sichern. Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Veranstaltungsortes zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

Erläuterung:

Die Verfasserin weist noch einmal darauf hin, dass die Befugnis zur Einsicht in „alle“ Unterlagen überschießend ist. Sie kommt de facto einer behördlichen Durchsuchungsbefugnis ohne staatsanwaltschaftliche und richterliche Beteiligung gleich. Aus guten Gründen werden in anderen Gesetzen entsprechende Einschränkungen formuliert (vgl etwa § 8 Abs 1 ArbIG).

10. Dem § 32 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen vorsätzlich unrichtige Angaben eines Antragstellers zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.“

11. § 43 Abs. 4a entfällt.

12. Nach § 43 wird folgender § 43a samt Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeiten

§ 43a. (1) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind

1. vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen, wenn sich ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Geltung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Geltung auf den politischen Bezirk erstreckt.

In einer Verordnung gemäß Z 1 bis 3 kann entsprechend der jeweiligen epidemiologischen Situation regional differenziert werden.

(2) Sofern in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 nicht anderes bestimmt ist, können in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden. Sofern in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 nicht anderes bestimmt ist, können in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 3 zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden.

(3) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 können Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 oder Teile davon aufgehoben werden. Durch Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 können Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 3 oder Teile davon aufgehoben werden.

(4) Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind vor deren Inkrafttreten dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister mitzuteilen.“

13.. Dem § 50 werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) Der Titel, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4 und 5, § 5a Abs. 5, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4, Abs. 4 und 5, § 32 Abs. 7, § 43a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt § 43 Abs. 4a außer Kraft.

(14) § 7 Abs. 1a dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist auch auf alle bei Inkrafttreten aufrechten Anhaltungen nach § 7 Abs. 1a anzuwenden. § 7 Abs. 1a dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt mit 31. Dezember 2021 außer Kraft. Mit 01. Jänner 2022 tritt die bisherige Rechtslage wieder in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Tuberkulosegesetzes

Das Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Z 9 lit. a wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Die angehaltene Person kann jederzeit bei Gericht beantragen, die Unzulässigkeit der Anhaltung auszusprechen. Anträge auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer aufrechten Freiheitsbeschränkung können von einer angehaltenen Person, die nicht anwaltlich vertreten ist, nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Gericht auch mit E-Mail an die vom Gericht bekanntgegebene E-Mail-Adresse eingebracht werden. Dem Antrag ist eine Abbildung eines Identitätsnachweises sowie des die Anhaltung aussprechenden Bescheides anzuschließen.“

3. Dem § 54 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 9 Abs. 1 Z 9 lit. a und § 17 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 17 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 ist auf nach dem Inkrafttreten bei Gericht eingebrachte Anträge anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel wird folgender Klammersausdruck angefügt:

„(COVID-19-MG)“

2. § 1 samt Überschrift lautet:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens ~~und des Befahrens von öffentlichen oder privaten Orten mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs~~ als gesundheitspolizeiliche Maßnahme zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen. ~~Dem Betreten eines Ortes steht das Befahren dieses Ortes gleich, sofern das Befahren nicht mit einem Verkehrsmittel erfolgt, das aufgrund seiner Abgeschlossenheit nach außen ein Infektionsrisiko ausschließt; die Regelungen über die Nutzung von Verkehrsmitteln bleiben unberührt.~~

~~(3) Bestimmte Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes umfassen bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs.~~

Erläuterung:

Mir erschien die neue Fassung von § 1 unnötig kompliziert, weshalb ich mir erlaube, eine Vereinfachung vorzuschlagen.

1. Inwieweit das Befahren dem Betreten gleichgestellt ist, sollte zur Entlastung des Gesetzeswortlauts sowie des Wortlauts von auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen zentral geregelt werden, zumal die Erwähnung in jeder einzelnen Folgevorschrift grammatikalisch teils nicht möglich ist und auch nicht konsequent durchgeführt wurde. Dabei sollte im Gesetz auch klargestellt werden, worauf es für die Gleichstellung ankommt.

2. Auf „bestimmte Orte“ wird mit dieser Bedeutung ersichtlich sonst nur in § 4 Abs 1 Z 1 (und Abs 2) Bezug genommen. Soweit in anderen Vorschriften das Adjektiv „bestimmt“ in Bezug auf „Ort“ verwendet wird, ist eine geringfügig andere Bedeutung zugrunde gelegt, sind zB nur private Orte gemeint oder von Auflagen oder Voraussetzungen betroffene Orte. Die allgemeine Legaldefinition in § 1 COVID-19-MG könnte daher mehr Verwirrung als Klarheit schaffen.

(34) Öffentliche Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können.

(45) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:

1. Abstandsregeln,
2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,

3. Beschränkung von Personenzahlen,

4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen und Desinfektionsmitteln,

5. die Durchführung zulässiger und zumutbarer Testmethoden,

~~63.~~ sonstige Schutzmaßnahmen, wie organisatorische oder räumliche Maßnahmen, und

74. Maßnahmen zur Erleichterung der Kontaktpersonennachverfolgung Präventionskonzepte.

Für Auflagen nach Z 7 gilt § 15 Abs. 4 des Epidemiegesetzes entsprechend; sie dürfen keine Orte betreffen, die für die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens aufgesucht werden müssen.

(5) Als Auflage nach diesem Bundesgesetz kommen ferner Präventionskonzepte in Betracht, welche vom Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, dem Betreiber eines Verkehrsmittels oder dem Verantwortlichen für einen bestimmten Ort zu erstellen und umzusetzen sind. Präventionskonzepte können insbesondere die in Absatz 4 genannten Maßnahmen umfassen.

(6) Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz sind insbesondere Art oder Zweck der Nutzung von Orten.

(7) Die Bewertung der epidemiologischen Situation hat insbesondere anhand folgender Kriterien zu erfolgen:

1. Übertragbarkeit, gemessen an neu aufgetretenen COVID-19-Fällen und Clustern,
2. Clusteranalyse, gemessen an der Anzahl der Fälle mit geklärter Quelle,
3. Ressourcen und Kapazitäten im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung der aktuellen Auslastung der vorhandenen Spitalskapazitäten sowie der aktuellen Belegung auf Normal- und Intensivstationen,
4. durchgeführte SARS-CoV-2-Tests samt Positivrate und
5. regionale Besonderheiten wie ein besonderer Zustrom ortsfremder Personen, insbesondere Tourismus- und Pendlerströme.

(8) In einer auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung können typisierende Abstufungen hinsichtlich der epidemiologischen Situation vorgenommen werden und an unterschiedliche Risikoeinstufungen unterschiedliche Maßnahmen geknüpft werden („Ampelsystem“). Diese können auch regional differenzieren.“

Erläuterung:

Siehe Erläuterung zu § 15 EpiG. Es geht um eine Harmonisierung von § 1 COVID-19-MG und § 15 EpiG und um die Aufnahme epidemiologisch überaus wichtiger Maßnahmen, welche vom bisherigen Wortlaut der Vorschrift nicht zweifelsfrei gedeckt sind.

Die Verfasserin regt eine Aufnahme der Möglichkeit regionaler Differenzierung im Gesetzeswortlaut an. Im Übrigen ortet die Verfasserin Überarbeitungsbedarf bei „Kaskadenregelung“ und „Ampelsystem“, möchte diesbezüglich aber auf die vorliegenden Stellungnahmen öffentlichrechtlicher Experten verweisen.

3. § 2 samt Überschrift lautet:

„Corona-Kommission

§ 2. Zur Beratung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers bei der Bewertung der epidemiologischen Situation gemäß § 1 Abs. 7 ist beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein Beirat (Corona-Kommission) im Kontext mit dem „Ampelsystem“ einzurichten.“

4. § 2a entfällt.

5. § 3 samt Überschrift lautet:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten ~~und das Befahren~~ von

1. Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

2. Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes oder
3. Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten, Arbeitsorte oder Verkehrsmittel betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.“

Erläuterung:

Siehe Erläuterung zu § 1 COVID-19-MG. Die vorgeschlagene Änderung ist rein redaktioneller Natur.

Die bisherigen §§ 4 und 5 erhalten die Paragraphenbezeichnungen §§ 12 und 13.

7. Nach § 3 werden folgende §§ 4 bis 11 samt Überschriften eingefügt:

„Betreten und Befahren von bestimmten Orten und öffentlichen Orten

§ 4. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten und das Befahren von

1. bestimmten öffentlichen oder privaten Orten oder
2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten bestimmter öffentlicher oder privater Orte gemäß § 1 Abs. 3 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Erläuterung:

Siehe Erläuterung zu § 1 COVID-19-MG. Die vorgeschlagenen Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

Ausgangsregelung

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, insbesondere um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung,

sofern die Einhaltung von Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 sichergestellt ist; die Einhaltung von Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 kann entfallen, sofern anderenfalls die Erreichung eines der in Z 1 oder 2 genannten Zwecke gefährdet wäre.

Erläuterung:

Diese Klarstellung erscheint mir erforderlich – die Rettung eines Menschenlebens zB kann ja wohl nicht von Einhaltung von Mindestabstand und Maskenpflicht abhängen. Bei Hilfeleistungen wäre zu diskutieren.

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 6. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen, erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln, zu unterstützen.

(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und
3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).

(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Mitwirkung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere

Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, sind die Gesundheitsbehörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.

Zuständigkeiten

§ 7. (1) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind

1. vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen, wenn sich ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Geltung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Geltung auf den politischen Bezirk erstreckt.

In einer Verordnung gemäß Z 1 bis 3 kann entsprechend der jeweiligen epidemiologischen Situation regional differenziert werden.

(2) Sofern in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 nicht anderes bestimmt ist, können in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden. Sofern in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 nicht anderes bestimmt ist, können in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 3 zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden.

(3) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 können Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 oder Teile davon aufgehoben werden. Durch Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 können Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 3 oder Teile davon aufgehoben werden.

(4) Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind vor deren Inkrafttreten dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

Erläuterung:

Die Verfasserin ortet gewissen Überarbeitungsbedarf bei „Kaskadenregelung“ und „Ampelsystem“, möchte diesbezüglich aber auf die vorliegenden Stellungnahmen öffentlichrechtlicher Experten verweisen.

Strafbestimmungen

§ 8. (1) Wer

1. eine Betriebsstätte, einen Arbeitsort oder ein Verkehrsmittel betritt oder befährt, deren/dessen Betreten ~~oder Befahren~~ gemäß § 3 untersagt ist, oder
2. einen Ort betritt, dessen Betreten ~~oder Befahren~~ gemäß § 4 untersagt ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(2) Wer

1. eine Betriebsstätte, einen Arbeitsort oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichtete Auflagen betritt ~~oder befährt~~ oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt ~~oder befährt~~,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

(3) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als Verantwortlicher für einen bestimmten privaten Ort ~~gemäß § 1 Abs. 3~~ nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten ~~oder Befahren~~ gemäß §§ 3 und 4 untersagt ist, nicht betreten ~~oder befahren~~ wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(4) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als Verantwortlicher für einen bestimmten privaten Ort ~~gemäß § 1 Abs. 3~~ nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 und 4 festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten ~~oder befahren~~ wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen. Das Gleiche gilt für denjenigen, der als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als Verantwortlicher für einen bestimmten privaten Ort nicht dafür Sorge trägt, dass ein als Auflage erstelltes Präventionskonzept im Sinne von § 1 [Abs. 5] umgesetzt wird.

(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(6) Wer entgegen § 9 den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde oder den von ihnen herangezogenen Sachverständigen das Betreten oder die Besichtigung, die Auskunftserteilung oder die Vorlage von Unterlagen verwehrt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Erläuterung:

Siehe Erläuterung zu § 1 COVID-19-MG. Die meisten vorgeschlagenen Änderungen sind rein redaktioneller Natur. Die Ergänzung von Abs. 4 ist mE darüber hinaus erforderlich, um klarzustellen, dass es nicht nur darum geht, Präventionskonzepte „auf dem Papier“ vorzuhalten, sondern gerade auch darum, sie umzusetzen. Wir sehen derzeit bei vielen Betrieben (Clubs usw.) die Tendenz, wunderbare Präventionskonzepte zur Schau zu stellen, die dann aber in der Praxis nicht umgesetzt werden. Solange die Auflage nur darin besteht, ein Präventionskonzept zu haben, kann vermutlich dessen fehlende Umsetzung nur schwer bestraft werden.

Das Gleiche betrifft streng genommen auch die zu § 15 EpiG gehörigen Strafbestimmungen.

Kontrolle

§ 9. ~~(4)~~ Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsorte, Verkehrsmittel und andere von Voraussetzungen oder Auflagen betroffene bestimmte Orte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, die mit der Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen im Zusammenhang stehen, und Beweismittel zu sichern. Der jeweilige Inhaber bzw. Verantwortliche hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.

~~(2) Von Kontrollen gemäß Abs. 1 ausgenommen ist der private Wohnbereich.~~

Erläuterung:

Die Einschränkung auf „bestimmte“ Orte ist missverständlich, da ja vermutlich die Orte, bei denen kontrolliert werden darf, mit den Orten übereinstimmt, die von Voraussetzungen oder Auflagen betroffen sind, und in den entsprechenden Verordnungen nicht mehr gesondert umschrieben werden. Damit ist dann auch der private Wohnbereich automatisch ausgenommen. Zur Einschränkung der betroffenen Unterlagen siehe Erläuterung zu § 15 Abs 5 EpiG

Anhörung der Corona-Kommission

§ 10. Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat – außer bei Gefahr in Verzug – vor Erlassung von Verordnungen nach diesem Bundesgesetz die Corona-Kommission zu hören.

Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates

§ 11. (1) Folgende Verordnungen des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers bedürfen des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates:

1. Verordnungen gemäß § 3 Abs. 2, mit denen das Betreten untersagt wird,
2. Verordnungen gemäß § 4 Abs. 2, mit denen das Betreten untersagt wird, und
3. Verordnungen gemäß § 5.

(2) Bei Gefahr in Verzug sind Verordnungen, die des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates bedürfen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung des Einvernehmens zu erlassen. Kann das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss nicht oder nicht innerhalb von fünf Tagen nach Erlassung hergestellt werden, ist die Verordnung aufzuheben.

(3) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 ist vorzusehen, dass diese spätestens vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt. In einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 3 ist vorzusehen, dass diese spätestens zehn Tage nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt.“

8. Im nunmehrigen § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „31. Dezember 2020“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2021“ ersetzt.

9. Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Titel, die §§ 1 bis 11 samt Überschriften sowie die §§ 12 und 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“